

**§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufs- u. Zahlungsbedingungen (kurz „AEB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Lieferanten und / oder Geschäftspartner (auch „Lieferant“ oder „Hersteller“ genannt) werden von der „Advanced Composite Engineering GmbH“ (auch „ACE“, „Besteller“ genannt) nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen (auch „AEB“ genannt) gelten insoweit auch dann, wenn wir trotz Kenntnis entgegenstehender, von unseren AEB abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung an uns vorbehaltlos annehmen. Ebenso finden Verkaufs- u. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen oder wenn wir auf ein Schreiben o. ä. Bezug nehmen, welches deren Bedingungen enthält oder auf solche verweist.
- (2) Die vorliegenden AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (vgl. § 310 Abs. 1 BGB) und sind Bestandteil **aller** Vertragsbeziehungen, welche die ACE mit ihren Lieferanten, betreffend deren Lieferungen u. Leistungen, eingeht.
- (3) Für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten die AEB in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Lieferungen, Leistungen sowie Angebote und Verträge, die zwischen dem selben Lieferanten und uns vereinbart werden; auch ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf ihre Geltung hinweisen müssten.
- (4) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der ACE und dem Lieferant – zwecks Ausführung dieses Vertrages – getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferant, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB, vgl. § 305 b BGB.

§ 2 Bestellung, Pflichten des Lieferanten und Kündigung

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Im Falle von offensichtlichen Irrtümern und / oder Unvollständigkeiten bei unserer Bestellung, gilt als vereinbart, dass uns der Lieferant, vor Annahme der Bestellung, zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung, hierauf hinzuweisen hat. Widrigenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich – spätestens binnen einer Frist von fünf Werktagen – schriftlich zu bestätigen oder diese durch Erbringung der bestellten Waren vorbehaltlos auszuführen; eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns, vgl. §§ 148 ff. BGB. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (4) Als Besteller sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Angabe des Grundes ist nicht zwingend erforderlich. § 649 BGB gilt entsprechend.

§ 3 Leistungsänderung

- (1) Im Rahmen einer geschäftsnahen, angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin, bleiben wir jederzeit berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Liefer- u. Leistungsumfanges durch eine schriftliche Mitteilung zu verlangen, soweit dies ohne erheblichen Zusatzaufwand bei normalen, sachüblichen Bestellvorgängen umgesetzt werden kann.
- (2) Derartige Änderungswünsche des Bestellers wird der Lieferant binnen einer Frist von fünf Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen überprüfen und dem Besteller das Ergebnis schriftlich mitteilen; insbs. unter Aufzeigung der Auswirkungen auf: technische Ausführung, Kosten und Terminplan.
- (3) Entscheidet sich der Besteller für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien die Bestellung entsprechend anpassen. Maßgebend ist insoweit unsere erneute schriftliche Bestellung, bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten.
- (4) Änderungen oder Erweiterungen des Liefer- u. Leistungsumfanges, die sich erst bei der Auftragsausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich anzeigen; diese bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 4 Abnahme, Mängeluntersuchung und Mängelrüge

- (1) Ist die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg Gegenstand des Vertrages (vgl. § 631 BGB), so verpflichten wir uns gegenüber dem Lieferanten, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wir bleiben berechtigt, wegen Mängeln gleich welcher Art, die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahme durch Dritte genügt nur aufgrund vorheriger, schriftlicher Vereinbarung. Einer Abnahme steht es insoweit nicht gleich, wenn wir das Werk nicht binnen einer vom Lieferanten bestimmten Frist abgenommen haben. Ebenso stehen etwaige, bereits erfolgte Zahlungen des Bestellers keinesfalls einer Abnahme des Liefergegenstandes gleich.
- (2) Betreffend der Mängeluntersuchungs- u. Rügepflichten gelten vorrangig die Bestimmungen einer zwischen der ACE und dem Lieferant geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung. Liegt eine solche QS-Vereinbarung nicht vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften der kaufm. Untersuchungs- u. Rügepflicht (vgl. §§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - die Ware wird von der ACE innerhalb einer jeweils angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- u. Quantitätsabweichungen hin überprüft,
 - wobei sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die unter äußerlicher Begutachtung sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch-/Minderlieferung).
- (3) Dabei gilt eine Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt, wenn diese binnen einer Frist von fünf Werktagen, ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesandt wird. Eine Mängelrüge kann auch dann noch erhoben werden, wenn die Ware weiterbearbeitet oder an den Endabnehmer geliefert wurde.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferant ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 5 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- u. Rechtsmängeln der Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, stehen der ACE – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – die gesetzlichen Vorschriften des BGB ungekürzt zu, vgl. §§ 434 f., 633 BGB. Nach den gesetzl. Vorschriften haftet der Lieferant insbs. dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat, vgl. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten ebenso diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
- (2) Im einschlägigen Falle des vorstehenden Absatzes sind wir nach unserer Wahl berechtigt von dem Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- (3) Im Übrigen bleibt uns das Recht zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie das Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, insbs. das Recht auf Schadensersatz anstatt der Leistung, im gesetzl. Umfang explizit vorbehalten.
- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche ebenso uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb.
- (5) Die Rücksendung beanstandeter Waren geschieht, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass kein Mangel vorlag. Insoweit haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

SONDEREINKAUFSDINGUNGEN DER ACE GMBH (für Einzel- und Werksanfertigungen sowie Dienstleistungen)



- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns im jeweiligen Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entspr. Vorschuss verlangen, vgl. § 637 BGB.
- (7) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. bei besondere Dringlichkeit etc.) bedarf es keiner Fristsetzung.
- (8) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern und / oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (9) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Vorschriften der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 6 Annahmeverzug

- (1) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten grundsätzlich die gesetzl. Vorschriften, vgl. §§ 293 ff. BGB. Hiervon abweichend gilt jedoch als vereinbart, dass in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins berechnet sich aufgrund der gesetzl. Regelung, vgl. § 247 BGB. Für den Umstand einer verfrühten Lieferung richtet sich die Fälligkeit nichtsdestoweniger nach dem in der Bestellung vereinbarten Liefertermin.
- (2) Der Lieferant muss uns dabei seine Leistung stets ausdrücklich anbieten, vgl. § 294 BGB. Folglich ist ein Angebot uns gegenüber weder entbehrlich noch kann es wörtlich abgegeben werden.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse im Herrschafts- u. Organisationsbereich des Bestellers befreien uns für die Störungsdauer von der Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen und führen nicht zum Annahmeverzug.

§ 7 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Hierbei ist die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend.
- (2) Wenn und soweit Umstände oder Gründe eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet uns hierüber – sowie über die voraussichtliche Verzögerungsdauer und die einschlägigen Hinderungsgründe – unverzüglich zu informieren. Insofern behalten wir uns die Erbringung des Nachweises durch den Lieferanten sowie etwaige Maßnahmen für den weiteren Verlauf, insbs. der Gewähr einer Nachfrist, vor.
- (3) Uns stehen im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten die gesetzl. Ansprüche uneingeschränkt zu, vgl. §§ 286 ff. BGB; ohne dass es unsererseits einer Mahnung bedarf. Insbes. bleiben wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Dem Lieferant steht der Nachweis einer von ihm nicht zu vertretenden Pflichtverletzung frei.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich u. sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen und nach unseren Anweisungen mit einer bestimmten oder von uns beigestellten Verpackungen zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Eigentumssicherung u. Weiterverarbeitung

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Vorbehalt auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung, vgl. § 362 Abs. 1 BGB. Wir erkennen in jedem Fall nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an; ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts. Dem Rechtskauf steht die vorstehende Regelung gleich, vgl. § 453 BGB.
- (2) Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.
- (3) Durch eine von uns vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der gelieferten Ware gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt, vgl. § 947 BGB.

§ 9 Preise u. Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, inkl. Verpackung, ein.
- (2) Es gelten stets die mit dem Lieferant, in der Bestellung, vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ACE im gesetzl. Umfang zu, vgl. §§ 273, 289 BGB. Gleiches gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, vgl. § 320 BGB.
- (4) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur im Rahmen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, weder ganz noch teilweise, an Dritte abzutreten. Dies gilt gleichwohl für die Vorausabtretung zukünftiger Ansprüche. Eine dennoch erfolgte Abtretung ist gleichwohl wirksam, wenn das Rechtsgeschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, i. S. d. § 354a HGB, darstellt und eine Geldforderung begründet. Wir bleiben jedoch berechtigt mit befreiender Wirkung an unseren bisherigen Gläubiger zu leisten.

§ 10 Gewerblicher Rechtsschutz u. Schutzrechte Dritter

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen sowie an Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen behalten wir uns Eigentums- u. Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Vom Lieferant hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten.
- (2) Zugleich räumt der Lieferant der ACE das nicht ausschließliche, unentgeltliche, übertragbare Benutzungsrecht an allen bei der Herstellung der Liefergegenstände verwendeten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen, Zeichnungen und sonstigen Know-how ein. Eine Übertragung der Vertragsrechte auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der ACE.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter im Rechtskreis der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verletzt werden. Dabei gilt als vereinbart, dass der Lieferant die ACE von allen Ansprüchen freizustellen hat, die Dritte gegen uns, wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, erheben. Desgleichen hat er uns, für den Fall des vorstehenden Satzes, alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.
- (4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 11 Freistellung und Produkt- / Produzentenhaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- u. Organisationsbereich gesetzt ist – insbs. in einem Verhalten seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen –, bzw. als die Ursache auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch wenn sich die Inanspruchnahme nicht auf deutsches Recht stützt.
- (2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle, i. S. des vorstehenden Absatzes, ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.



(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

§ 13 Geheimhaltung, Gesetzliche Vorschriften, Erfüllungsort, Rechtswahl u. Gerichtsstand

- (1) Bezüglich der von uns zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei uns erhaltenen sowie uns betreffenden Informationen und Unterlagen während sowie nach Beendigung des Vertrags, gilt die online abrufbare Geheimhaltungsverpflichtung als zwingend vereinbart (siehe www.ace-composite.de/downloads/allgemeine-geschaeftsbedingungen).
- (2) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (3) Ist die Herstellung oder Veränderung einer Sache sowie ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg Gegenstand des Vertrages, so findet das Recht des Werkvertrags i. S. d. §§ 631 ff. BGB Anwendung. Die Regelungen in § 434 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB gelten ebenso beim Werkvertrag. § 651 BGB kommt jedoch nicht zur Anwendung.
- (4) Der Erfüllungsort für Lieferungen an den Besteller ist – in Abhängigkeit etwaig getroffener Vereinbarungen –, jedenfalls der in der jeweiligen Bestellung benannte Bestimmungsort.
- (5) Die zwischen der ACE und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (6) Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, so ist der ordentliche Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, in Ravensburg. Wir sind jedoch berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen der AEB weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bedingung ist durch eine solche wirksame oder gesetzgleiche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewolltem der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Bestimmungslücken.